



Auszüge aus der Satzung
in der Fassung vom 23. April 2010

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein kann jeder auf schriftlichen Antrag erwerben, sofern er sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch seine Unterschrift bekennt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

§ 7

Beitrag

Die Mitglieder haben den durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beitrag zu entrichten. Die Beitragszahlung beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Aufnahmeantrag folgt.

Neu hinzugekommene Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr, die von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.

In besonderen Fällen können auf schriftlichen Antrag die Beiträge vom Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.

Die Sparten sind zur Erhebung eines Sonderbeitrages berechtigt. Hierüber entscheidet nach vorheriger Zustimmung des Gesamtvorstandes die Spartenversammlung.

§ 9

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Sparten aktiv auszuüben;
- c) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen;
- d) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfall und Haftpflicht nach den Richtlinien der in § 4 genannten Organe zu verlangen.

§ 10

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins und der übergeordneten Verbände zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten;
- d) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten die in der Satzung festgelegten Organe in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen.

§ 11

Erlöschen der Mitgliedschaft

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Die Kündigung der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.

Bei Minderjährigen ist die Erklärung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Bei Beitragsrückständen von mehr als drei Monaten kann der geschäftsführende Vorstand nach vorheriger schriftlicher Mahnung die Aufhebung der Mitgliedschaft beschließen.

In den nachstehend bezeichneten Fällen kann der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgen:

- a) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
- b) wegen unehrenhafter Handlungen.

Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

Eintrittserklärung

Turn- und Sportverein Barsinghausen e.V.
(Formular gültig ab 01.07.2023)



Beiträge und Gebühren

a. Mitgliedsbeitrag (bitte kreuzen Sie Ihre Beitragsgruppe an):

Beitragsgruppen monatliche Mitgliedsbeiträge in €				
unter 18 Jahre	über 18 Jahre	über 65 Jahre	Familienbeitrag ¹	Förderbeitrag ²
7,50	11,75	10,50	22,50	8,50

b. Spartenbeiträge (bitte kreuzen Sie in Ihrer Beitragsgruppe die gewünschte/n Sparte/n an):

Sparten:	Beitragsgruppen monatliche Spartenbeiträge in €							
	aktive Mitglieder				passive Mitglieder ³			
	unter 18 Jahre	über 18 Jahre	über 65 Jahre	Familienbeitrag ⁴	unter 18 Jahre	über 18 Jahre	über 65 Jahre	Familienbeitrag ⁵
Wintersport	2,50	3,75	3,00		2,50	3,75	3,00	
Badminton	6,00	8,50	8,50		2,75	2,75	2,75	
Basketball	8,00	10,25	10,25		3,00	3,75	3,75	
Coronarsport	2,75	2,75	2,00		2,75	2,75	2,00	
Handball	2,50	5,00	5,00		2,50	5,00	5,00	
Fußball	6,50	9,25	2,00		2,75	2,75	2,00	
Judo ⁶	9,25	14,50	9,25	25,25	7,00	7,00	7,00	25,25
Aikido ⁷	9,25	14,50	9,25	25,25	7,00	7,00	7,00	25,25
Leichtathletik	2,75	2,75	2,00		2,75	2,75	2,00	
Schwimmen	8,50	6,25	6,25		2,00	2,75	2,75	
Tanzsport	10,00	14,25	14,25		7,00	7,75	7,75	
Tischtennis	6,00	9,25	8,50		2,00	2,75	2,00	
Triathlon	3,00	8,00	5,00		2,75	2,75	2,00	
Turnen	2,00	5,75	5,00		2,00	2,00	2,00	
Volleyball	0,50	1,75	0,50		0,50	0,50	0,50	

c. Einmaliger Mitgliedsbeitrag: (nur für Erwachsene ab 18 Jahren)

Aufnahmegebühr 8,00 Euro

d. Einmaliger Mattenbeitrag: (nur Sparte Judo/Aikido; Beitrag je nach Beitragsgruppe)

unter 18 Jahre	über 18 Jahre	über 65 Jahre	Familienbeitrag ⁸	passive Mitglieder ⁹
25,00	30,00	30,00	40,00	15,00

e. jährlicher Arbeitseinsatz: (nur Sparte Fußball in der Beitragsgruppe aktiv über 18 Jahren)

(X) Die Mitglieder der Sparte Fußball müssen im Rahmen der Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen der Vereinsanlagen und -einrichtungen jährlich **drei Arbeitsstunden** erbringen. Die Ableistung der Arbeitsstunden wird zum Ende des Kalenderjahres geprüft. Für bis dahin nicht abgeleistete Arbeitsstunden hat das Mitglied einen festgesetzten Stundensatz von **10,00 €** pro nicht-abgeleiteter Stunde an die Sparte Fußball zu zahlen. Die Anzahl der jährlich zu erbringenden Arbeitsstunden und der Stundensatz für nicht abgeleistete Arbeitsstunden wird von der Mitgliederversammlung der Sparte Fußball durch Beschluss festgelegt und jährlich überprüft.

f. wichtige Hinweise:

- Die Beiträge sind vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres fällig und werden **grundsätzlich** im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
- Jede andere Zahlungsart ist ebenso möglich. Hierfür wird ein Zusatzbeitrag von **0,50 €** pro Monat erhoben. Nr. 1 findet entsprechende Anwendung.
- Die Erstellung einer Mahnung wird mit **3,00 €** berechnet.
- Bildungs- und Teilhabepaket (BuT):
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten **auf Antrag** eine staatliche finanzielle Unterstützung für eine Vereinsmitgliedschaft, wenn die Familien folgende Leistungen beziehen:
 - Bürgergeld (SGB II)
 - Sozialhilfe (SGB XII)
 - Wohngeld und Kinderzuschlag (§ 6b BKGG)
 - Asylbewerberleistungen (§§ 1a, 2 und 3 AsylbLG)

Stand: 30.06.2023. Irrtümer sowie Änderungen durch Beschluss der Mitglieder- oder Spartenversammlungen sind vorbehalten.

¹ Ehe- und Lebenspartner oder Alleinerziehende (max. 2 Erwachsene) mit beliebig vielen Kindern unter 18 Jahren, die in einem gemeinsamen Haushalt leben

² für passive Mitglieder auf Antrag

³ die passive Mitgliedschaft berechtigt nicht zur Teilnahme am Sportbetrieb

⁴ Ehe- und Lebenspartner oder Alleinerziehende (max. 2 Erwachsene) mit beliebig vielen Kindern unter 18 Jahren sowie (nachweislich) Schüler/Studenten bis 25 Jahren, die in einem gemeinsamen Haushalt leben

⁵ Ehe- und Lebenspartner oder Alleinerziehende (max. 2 Erwachsene) mit beliebig vielen Kindern unter 18 Jahren sowie (nachweislich) Schüler/Studenten bis 25 Jahren, die in einem gemeinsamen Haushalt leben

⁶ Sparte Judo/Aikido

⁷ Sparte Judo/Aikido

⁸ Ehe- und Lebenspartner oder Alleinerziehende (max. 2 Erwachsene) mit beliebig vielen Kindern unter 18 Jahren sowie (nachweislich) Schüler/Studenten bis 25 Jahren, die in einem gemeinsamen Haushalt leben

⁹ die passive Mitgliedschaft berechtigt nicht zur Teilnahme am Sportbetrieb



Artikel 12

Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person¹

- (1) Der Verantwortliche trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 und alle Mitteilungen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34, die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten. Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch. Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die Information mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde.
- (2) Der Verantwortliche erleichtert der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte gemäß den Artikeln 15 bis 22. In den in Artikel 11 Absatz 2 genannten Fällen darf sich der Verantwortliche nur dann weigern, aufgrund des Antrags der betroffenen Person auf Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß den Artikeln 15 bis 22 tätig zu werden, wenn er glaubhaft macht, dass er nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren.
- (3) Der Verantwortliche stellt der betroffenen Person Informationen über die auf Antrag gemäß den Artikeln 15 bis 22 ergriffenen Maßnahmen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur Verfügung. Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über eine Fristverlängerung, zusammen mit den Gründen für die Verzögerung. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so ist sie nach Möglichkeit auf elektronischem Weg zu unterrichten, sofern sie nichts anderes angibt.
- (4) Wird der Verantwortliche auf den Antrag der betroffenen Person hin nicht tätig, so unterrichtet er die betroffene Person ohne Verzögerung, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Gründe hierfür und über die Möglichkeit, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.
- (5) Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 sowie alle Mitteilungen und Maßnahmen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34 werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person kann der Verantwortliche entweder

- a. ein angemessenes Entgelt verlangen, bei dem die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme berücksichtigt werden, oder
- b. sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden.

Der Verantwortliche hat den Nachweis für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags zu erbringen.

- (6) Hat der Verantwortliche begründete Zweifel an der Identität der natürlichen Person, die den Antrag gemäß den 15 bis 21 stellt, so kann er unbeschadet des Artikels 11 zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind.
- (7) Die Informationen, die den betroffenen Personen gemäß den Artikeln 13 und 14 bereitzustellen sind, können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden, um in leicht wahrnehmbarer, verständlicher und klar nachvollziehbarer Form einen aussagekräftigen Überblick über die beansichtigte Verarbeitung zu vermitteln.² Werden die Bildsymbole in elektronischer Form dargestellt, müssen sie maschinenlesbar sein.
- (8) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 92 delegierte Rechtsakte zur Bestimmung der Informationen, die durch Bildsymbole darzustellen sind, und der Verfahren für die Bereitstellung standardisierter Bildsymbole zu erlassen.



Artikel 13

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

- (1) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit:

- a. den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
- b. gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
- c. die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
- d. wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
- e. gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten und
- f. gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist, oder wo sie verfügbar sind.

- (2) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten folgende weitere Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:

- a. die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- b. das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
- c. wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
- d. das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- e. ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich vorgeschrieben oder für einen Vertragsschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte und
- f. das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

- (3) Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den,

für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.

- (4) Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt.



Artikel 14

Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden

(1) Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person Folgendes mit:

- a. den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
- b. zusätzlich die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
- c. die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
- d. die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
- e. gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten;
- f. gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder einer internationalen Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, eine Kopie von ihnen zu erhalten, oder wo sie verfügbar sind.

(2) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person die folgenden Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um der betroffenen Person gegenüber eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:

- a. die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- b. wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
- c. das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung und eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
- d. wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
- e. das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- f. aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen;
- g. das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.



(3) Der Verantwortliche erteilt die Informationen gemäß den Absätzen 1 und 2

- a. unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung der personenbezogenen Daten innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung der personenbezogenen Daten, längstens jedoch innerhalb eines Monats,
- b. falls die personenbezogenen Daten zur Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet werden sollen, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung an sie, oder,
- c. falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung.

(4) Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erlangt wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn und soweit

- a. die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt,
- b. die Erteilung dieser Informationen sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde; dies gilt insbesondere für die Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke vorbehaltlich der in Artikel 89 Absatz 1 genannten Bedingungen und Garantien oder soweit die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Pflicht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt In diesen Fällen ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit,
- c. die Erlangung oder Offenlegung durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt und die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen, ausdrücklich geregelt ist oder
- d. die personenbezogenen Daten gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten dem Berufsgeheimnis, einschließlich einer satzungsmäßigen Geheimhaltungspflicht, unterliegen und daher vertraulich behandelt werden müssen.